

Thüringer Richterbund

Erfurt, den 03.09.2020

Entwurf einer Verordnung zu § 7 Abs. 6 ThürRiStAG – hier: Zuständigkeit und Verfahren bei Beurteilungen

Sehr geehrter Herr Minister Adams,

Prof. Dr. Fabian Wittreck, Universität Münster, hat anlässlich des 73. Deutschen Juristentages zum Thema „Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen?“ das Eingangsgutachten erstellt. Darin vertritt er in seiner 6. These die Auffassung: „Das Beurteilungs- und Beförderungswesen mitsamt den damit einhergehenden informellen Steuerungsmechanismen wird nicht allein von vielen Richterinnen und Richtern als intransparent, unfair und teilweise aleatorisch wahrgenommen, sondern ist in der Tat über weite Strecken nur eingeschränkt geeignet, den Anforderungen einer Bestenauslese iSv Art. 33 Abs. 2 GG zu genügen.“

Dieser Auffassung von Prof. Dr. Wittreck kann sich der Thüringer Richterbund nur anschließen. Sie gibt Anlass, das Beurteilungswesen einschließlich der Zuständigkeit für Beurteilungen neu zu regeln. Es ist nach fester Überzeugung des Thüringer Richterbundes praxisfern anzunehmen, dass sämtliche Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten zumindest in Teilen – bewusst oder unbewusst – nicht subjektiv gefärbt sind. Insbesondere bei der Besetzung von Beförderungsstellen wird die Auswahlentscheidung durch Anlassbeurteilungen als den zentralen Entscheidungsgrundlagen vorgesteuert.

Bei der Erstellung der Beurteilung muss zur Objektivierung der Beurteilung ein Beurteilungsrat geschaffen werden. Die Subjektivität einer Beurteilung wird nicht dadurch kompensiert, dass es nach dem neuen Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz einen Gemeinsamen Präsidialrat und einen Richterwahlausschuss gibt. Denn der Gemeinsame Präsidialrat und der Richterwahlausschuss werden durch die Anlassbeurteilungen vor vollendete Tatsachen gestellt.

Beide Gremien werden sich über dienstliche Beurteilungen nicht hinwegsetzen können. Denn sie haben keine eigenen „offiziellen“ Erkenntnisse.

Ziel eines überarbeiteten Beurteilungswesens muss es daher sein, ein valides Beurteilungssystem zur unparteiischen und sachkundigen Ermittlung und Bewertung von Eignung, Leistung und Befähigung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG als zentrale Grundlage für alle Auswahlentscheidungen in der Thüringer Justiz zu schaffen. Um ein solches Beurteilungssystem, das eine größere Objektivität und Transparenz bei Auswahlentscheidungen gewährleistet, muss bei jedem Präsidialgericht und jeder Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsrat aus gewählten Mitgliedern geschaffen werden, der der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt beratend zur Seite steht.

Durch die Mitwirkung eines Beurteilungsrates wird auch bei denjenigen Bewerbern, die am Schluss nicht ausgewählt werden, ein größeres Vertrauen in die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der erstellten Beurteilung und deren Akzeptanz geschaffen. Motivationsverluste bei den unterlegenen Bewerbern werden verringert. Schließlich wird nach Überzeugung des Thüringer Richterbundes durch die Mitwirkung eines Beurteilungsrates bei der Erstellung der Beurteilungen auch die Anzahl der Konkurrentenklagen zurückgehen.

Die Beteiligung eines Beurteilungsrates bei der Erstellung der Beurteilungen wird das ohnehin schon viel zu lange dauernde Besetzungsverfahren nicht wesentlich verlängern. Wir gehen von höchstens 2 Monaten aus. Ein Großteil dieser Zeit wird dadurch kompensiert werden, dass es viel weniger Widerspruchs- und Konkurrentenstreitverfahren geben wird.

Dass auch der Bundesgesetzgeber der Entscheidung einer Rechtssache durch einen Spruchkörper eine größere Richtigkeitsgewähr beimisst, die bei den Rechtssuchenden die Akzeptanz der Entscheidung erhöht, zeigt sich in der Ausweitung der Spezialzuständigkeiten in § 348 ZPO, in denen die Rechtssachen grundsätzlich in 1. Instanz von der Kammer entschieden werden. Dieser Gedanke der größeren Richtigkeitsgewähr und Akzeptanz einer Entscheidung, an der mehrere Personen beteiligt sind, ist auf die Erstellung von Beurteilungen übertragbar.

Vorbild für die Einführung eines Beurteilungsrates ist Österreich mit den Regelungen im dortigen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG). Dort werden die Beurteilungen von einem sogenannten Personalsenat, der bei jedem größeren Gericht eingerichtet ist, erstellt (§ 53 Abs. 2 Satz 1 RStDG). Ein Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes (Präsident und Vizepräsident) und drei durch die Richterschaft gewählten Mitgliedern (§ 36 RStDG).

Die nachfolgend vorgeschlagene Regelung verstößt nicht gegen § 7 Abs. 2 ThürRiStAG, weil sie dem Beurteilungsrat kein Mitentscheidungsrecht gibt.

Der Thüringer Richterbund schlägt deshalb folgenden Text für eine nach § 7 Abs. 6 ThürRiStAG zu erlassende Rechtsverordnung über die Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren bei Beurteilungen vor:

„§ 1 Beurteilungs-VO (Zusammensetzung und Zuständigkeit)

(1) Bei jedem Präsidialgericht und jeder Staatsanwaltschaft wird ein Beurteilungsrat gebildet. Er besteht grundsätzlich aus fünf gewählten richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Mitgliedern. Bei den Landgerichten besteht der Beurteilungsrat aus zwei Richtern des Landgerichts und drei Richtern der Amtsgerichte im jeweiligen Bezirk.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit besteht der Beurteilungsrat jeweils aus zwei Richtern der Obergerichte sowie drei Richtern der nachgeordneten Gerichte.

Abweichend von Satz 2 besteht der Beurteilungsrat bei Gerichten mit nicht mehr als 20 Planstellen aus drei Richtern des jeweiligen Gerichtsbezirks.

(2) Wahlberechtigt sind sämtliche jeweils im Bezirk des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ernannten oder für die Dauer von mindestens sechs Monaten abgeordneten bzw. mit Dienstleistungsauftrag versehenen Richter bzw. Staatsanwälte. Wählbar sind alle mindestens seit fünf Jahren auf Lebenszeit im jeweiligen Bezirk ernannte Richter bzw. Staatsanwälte, mit Ausnahme der Behördenleiter und deren Stellvertreter.

§ 2 Beurteilungs-VO (Verfahren)

(1) Der Präsident bzw. Leiter der Staatsanwaltschaft leitet dem Beurteilungsrat den Entwurf einer Beurteilung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu. Widerspricht der Beurteilungsrat nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang in Textform, gilt die Beurteilung als gebilligt.

Soweit der Beurteilungsrat innerhalb der Frist nach Satz 2 aufgrund mehrheitlicher Beschlussfassung Einwendungen vorbringt, findet binnen Monatsfrist ein Gespräch zwischen dem Beurteiler und dem Beurteilungsrat mit dem Ziel der Einigung statt. Der Beurteiler hat dem Beurteilungsrat auf dessen Anforderung sämtliche Beurteilungsgrundlagen mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Wird eine Einigung nicht erzielt oder findet ein Einigungsgespräch nicht statt, erstellt der Präsident bzw. Leiter der Staatsanwaltschaft die Beurteilung. Der Beurteilungsrat kann dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die Bestandteil der Akte wird.

(2) Die Tätigkeit im Beurteilungsrat gilt als Tätigkeit in der Gerichtsverwaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 Deutsches Richtergesetz. Satz 1 gilt für Staatsanwälte entsprechend. Die Sitzungen des Beurteilungsrates sind nicht öffentlich und unterliegen dem Beratungsgeheimnis.

(3) Ein Mitglied des Beurteilungsrates ist im Falle eigener Beurteilung von der Beratung ausgeschlossen. An seine Stelle tritt der nach dem Wahlergebnis an nächster Stelle aufrückende Richter bzw. Staatsanwalt im betreffenden Bezirk (§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 4).“

Mit freundlichen Grüßen

Pröbstel

Tietjen

Baumann